

VEREINBARUNG

über Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien und des Ständigen Schiedsgerichtshofs bei der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb auf der Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit VEREINBARUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und die Kroatische Wirtschaftskammer, Zagreb, haben im Jänner/Februar 1996 eine Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird natürlichen und juristischen Personen in der Republik Österreich und Wirtschaftsorganisationen mit der Rechtspersönlichkeit in der Republik Kroatien für Verträge mit kroatischen oder österreichischen Geschäftspartnern, aber auch mit Geschäftspartnern mit Sitz in dritten Staaten, eine administrierte Schiedsgerichtsbarkeit nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung angeboten.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Artikel 2 bis Artikel 4 dieser Vereinbarung enthalten. Diese lauten:

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien und darüber hinaus in geeigneten Fällen für den Wirtschaftsverkehr mit dritten Staaten die folgende Schiedsgerichtsvereinbarung empfehlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließ lich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden ausschließ lich von einem nach Art. 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden."

Unter dieser Schiedsgerichtsklausel ist die folgende Vereinbarung zu verstehen:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließ lich von Streitigkeiten über Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließ lich durch ein Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 1977 (Anlage 1) mit den in Art. 2 und 3 dieses Abkommens angeführten Änderungen entschieden.

Abweichend von den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens (Art. 3), die Klage (Art. 18) und die Klagebeantwortung (Art. 19) beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Ständiger Schiedsgerichtshof der Kroatischen Wirtschaftskammer) einzureichen, deren Präsident nach lit. a oder dieses Artikels Benennende Stelle ist. Dieses verständigt die andere Partei, setzt die erforderlichen Fristen und sorgt für die Konstituierung des Schiedsgerichts (Art. 6-8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 3 dieses Abkommens, bestimmt ferner die Kosten des Schiedsverfahrens (Art. 38-40) nach der für dieses Abkommen von den Vertragsparteien vereinbarten Kostentabelle fest (Anlage 2), setzt den bei ihm zu erlegenden Kostenvorschub (Art. 41) und verwahrt Satz der Prozebunterlagen und Entscheidungen für 10 Jahre. Benennende Stelle ist:

a) für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien

-der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn der Kläger (bzw. Wiederbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien hat;

-der Präsident der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, wenn der Kläger (bzw. Wiederbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;

b) für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich oder der Republik Kroatien mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium von dritten Staaten

-der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien hat;

-der Präsident der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat.

Artikel 3

Beim Ständigen Schiedsgerichtshof der Kroatischen Wirtschaftskammer und beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich besteht eine gemeinsame Schiedsrichterliste, zu der jede Vertragspartei bis zu 14 (vierzehn) zum Schiedsrichteramt geeignete Personen, davon 6 (sechs), die weder österreichische noch kroatische Staatsbürger sind, benennen kann. Diese Liste ist für die Benennenden Stellen bindend, für die Streitparteien nur indikativ, doch können nur solche Personen als

Schiedsrichter tätig werden, die den von den Vertragsparteien zu diesem Abkommen beigefügten Schiedsrichtervertrag unterzeichnen

Artikel 4

Die Vertragsparteien führen für die Zwecke dieses Abkommens eine gemeinsame Tabelle für Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten. Kostenvorschüsse für Schiedsrichterhonorare, Verwaltungskosten und Barauslagen werden in österreichischen Schilling eingehoben und verrechnet. Zagreb, am Wien, am 31.1.1996.

ANLAGE 2 KOSTENTABELLE

Einschreibengebühr ATS 10.000

Verwaltungskosten

Streitwert in ATS	Kosten	+ % d.	ü.B.
bis...	1,000.000		
1,000.001	10.000	1,5	1,000.000
2,000.001	25.000	1	2.000.000
5,000.001	55.000	0,5	5,000.000
10,000.001	80.000	0,2	10,000.000
20,000.001	100.000	0,1	20,000.000
50,000.001	130.000	0,05	50,000.000
über	155.000	0,01	100,000.000

Schiedsrichterhonorare

Streitwert in ATS	Honorar	+ % d.	ü.B.
bis...		6% mindestens	10.000
1,000.001	60.000	3	1,000.000
2,000.001	90.000	2,5	2.000.000
5,000.001	165.000	2	5,000.000
10,000.001	265.000	1	10,000.000
20,000.001	365.000	0,6	20,000.000
50,000.001	545.000	0,4	50,000.000
100,000.001	745.000	0,2	100,000.000
200,000.001	945.000	0,1	200,000.000
über	1,745.000	0,01	1 Mrd.

ü.B.= übersteigender Betrag

ANLAGE 3 SCHIEDSRICHTERLISTE

- S. AZZALI, Italien
- A. BAIER, Österreich
- J. BARBIJ, Kroatien
- V. BELAJEC, Kroatien
- G. BENN-IBLER, Österreich
- M. BLESSING, Schweiz
- J. CUTH, Slowakei
- M. DIKA, Kroatien
- V. FILIPOVIJ, Kroatien
- U. FRANKE, Schweden
- M. GIUNIO, Kroatien
- J. GOEDEL, Deutschland
- I. GRBIN, Kroatien
- K. HELLER, Österreich
- K. HEMPEL, Österreich
- G. HERRMANN, Deutschland
- R. LUZZATTO, Italien
- W. MELIS, Österreich
- D. PFAFF, Deutschland
- K. PRESLMAYR, Österreich
- W. RECHBERGER, Österreich
- K. SAJKO, Kroatien
- A. SCHNYDER, Schweiz

- J. SEKOLEC, Slowenien
- H. TORGGLER, Österreich
- V. TRIEBEL, Deutschland
- S. TRIVA, Kroatien
- L. VEKAS, Ungarn

ANLAGE 4
SCHIEDSRICHTERVERTRAG

Ich.....bin bereit, im Verfahren
zwischen.....als
von.....ernannter Schiedsrichter, Einzelrichter,
Vorsitzender des Schiedsgerichts, nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsklausel, die in Art. 2 der
Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Kroatischen
Wirtschaftskammer, Zagreb, vom.....1995 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Handelsschiedsgerichtsbarkeit enthalten ist und von den Parteien vereinbart wurde, tätig zu werden.
Mir sind keine Umstände bekannt, die eine Ablehnung gemäß Art. 9 und 10 der UNCITRAL-
Schiedsgerichtsordnung rechtfertigen würden.

Ich verpflichte mich, dem Sekretariat des Internationales Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer
Österreich/des Ständigen Schiedsgerichtshofs der Kroatischen Wirtschaftskammer einen vollständigen
Satz aller Prozeduren und Entscheidungen zur Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Festsetzung des Kostenvorschusses gemäß Art. 41 der UNCITRAL-
Schiedsgerichtsordnung durch das Sekretariat des Internationales Schiedsgerichts der
Wirtschaftskammer Österreich/des Ständigen Schiedsgerichtshofs der Kroatischen Wirtschaftskammer
erfolgt, dieser Betrag dort deponiert wird und die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten gemäß Art.
38 und 39 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung durch dieses Sekretariat erfolgt und anerkenne dessen
Entscheidung als für mich bindend.

Ich werde vor Erhalt der Mitteilung durch das Sekretariat des Internationales Schiedsgerichts der
Wirtschaftskammer Österreich/des Ständigen Schiedsgerichtshofs der Kroatischen Wirtschaftskammer,
daß die erforderliche Deckung vorhanden ist, keine Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen, wie die
Entsendung von Experten usw., verfügen.
